

# RS Vwgh 1988/11/9 88/03/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1988

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lita

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2223/70 E 17. Juni 1971 VwSlg 8038 A/1971 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Anhaltepflcht beschränkt sich bloß auf den Bereich der Unfallstelle, sodaß eine Rückfahrpflcht, wenn der Fahrzeuglenker erst nachträglich von dem Verkehrsunfall erfährt, zum Unfallsort nicht besteht. Hiedurch werden andere gesetzlichen Verpflichtungen aber nicht berührt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030047.X01

## Im RIS seit

19.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)